



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Gerhard Schneider
c/o Kanu Klub Industrie Essen e.V.
Langenberger Str. 664a
45277 Essen

Fachbereich . Umwelt
oder Dienststelle . Untere Naturschutzbehörde
Dienstgebäude . Quettinger Straße 220
Sachbearbeitung . Herr van der Stouwe
Tel. 02 14/406-0 .
Durchwahl 406 . 32 56
Telefax 406 . 32 02
Ihr Zeichen/vom .
Mein Zeichen . 322-vds
Tag . 10.02.2025

Befahren der Wupper im Leverkusener Stadtgebiet Ihr Antrag per Mail vom 07.02.2025

Sehr geehrter Schneider,

auf Ihren o.g. Antrag ergeht folgender Bescheid:

Dem Befahren der Wupper wird für die von Ihnen beantragten 3 bis 5 Touren mit bis zu 6 Booten wird zugestimmt. Ein Boot darf maximal mit 4 Personen besetzt sein. Die Zustimmung gilt bis zum **31.12.2025**.

Die Zustimmung gilt nur, wenn folgende **Bedingung** erfüllt ist:
Der Wasserstand der Wupper muss mindestens 38 Zentimeter betragen. Entscheidend ist Pegel Opladen vor Antritt der Fahrt oder der 24-Stunden-Mittelwert des Vortages, ermittelt durch den Wupperverband (siehe u. g. Hinweise).

Es sind folgenden **Auflagen** zu beachten:

1. Es darf nur mit Booten gefahren werden, die so gekennzeichnet sind, dass sie vom Ufer aus zu identifizieren und individualisieren sind.
2. Der Ausstieg im Leverkusener Stadtgebiet muss in der Rehbockanlage in Opladen erfolgen. Ein Hinweisschild auf die Ausstiegsstelle befindet sich an der Fußgängerbrücke kurz vor der Ausstiegsstelle. Eine Weiterfahrt auf der Wupper ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. unzulässig.
3. Die Boote dürfen maximal mit vier Personen besetzt sein.
4. In der Zeit vom 01.03. bis 15.09. eines Jahres darf zum Schutz des Eisvogels eine Bootsgruppe, die gleichzeitig fährt, nicht mehr als 15 Boote oder 40 Personen umfassen. Die zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen Bootsgruppen müssen mindestens 15, besser 30 Minuten betragen.
5. Das Befahren ist nur zwischen 9.00 und 18.00 Uhr erlaubt.
6. Die Wupper ist im zu befahrenden Abschnitt in Leverkusen als Naturschutzgebiet / FFH-Gebiet ausgewiesen. Die Bootsbesetzungen müssen daher folgende Regeln beachten:
 - Die Boote sollen nach Möglichkeit im Stromstrich fahren. Das absichtliche Fahren in Flachwasserbereichen ist unzulässig.

- Das Anlanden am Ufer und der Ausstieg sind nur an den offiziell ausgewiesenen Ein- und Ausstiegsstellen zulässig.
- An Steilufern und Uferabbrüchen muss zügig vorbeigefahren werden.
- Mit dem Paddel und dem Steuerschwert muss so umsichtig umgegangen werden, dass keine Wasserpflanzen herausgerissen werden.
- Lärmerzeugung (lautes Rufen, Musik etc.) ist generell verboten.
- Gruppen mehrerer Kanus sollen möglichst eng zusammenbleiben.
- Die Wupper ist ein dynamisches Gewässer. Mit Totholz (Schwemmholz, umgefallenen Bäumen) muss an wechselnden Stellen gerechnet werden.

Ergänzende Bedingung / Auflage für das Winterhalbjahr vom 01.10. bis 28.02.

Die Genehmigung für das Winterhalbjahr gilt nur, wenn folgende **Bedingung** erfüllt ist: Der Wasserstand der Wupper muss mindestens 100 Zentimeter betragen. Entscheidend ist Pegel Opladen vor Antritt der Fahrt oder der 24-Stunden-Mittelwert des Vortages, ermittelt durch den Wupperverband (siehe u. g. Hinweise).

- Die Wupper darf dann bis zur Mündung in den Rhein befahren werden.
- Zum Schutz des Eisvogels, Gänsesägers und anderer im Winterhalbjahr am Gewässer aufhaltenden Vogelarten, darf eine Bootsgruppe, die gleichzeitig fährt, nicht mehr als 20 Boote umfassen.

Begründung

Seit 29.06.2006 ist die Wupper in Leverkusen zwischen der Stadtgrenze bei Balken und der Rehbockanlage in Opladen Naturschutzgebiet. Die Unterschutzstellung erfolgte, weil die Wupper in vielen Bereichen ihres Verlaufs als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. FFH steht für **F**lora (Pflanzenwelt), **F**auna (Tierwelt), **H**abitat (Lebensraum). Es ist eine Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft von 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Die Ausweisung erfolgte, weil sich die Wupper dort durch gefährdete Lebensraumtypen, Tierarten und Unterwasserpflanzen auszeichnet. Der Eisvogel brütet an den Steilhängen, die Fischart Groppe, die Rundmäuler Flussneunauge und Bachneunauge und die Unterwasservegetation (Wasserhahnenfuß) finden sich im Gewässer.

In Naturschutzgebieten sind nach § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Weiterhin ist es gem. dem Landschaftsplan, 1. Änderung, 2.1-3 Ziffer 4 im Naturschutzgebiet „Wupper“ unter anderem insbesondere verboten Wasserfahrzeuge aller Art **ohne Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde** zu betreiben.

Es hat sich gezeigt, dass sich Beeinträchtigungen des Gewässers und seiner Lebensgemeinschaft beim Befahren mit Wasserfahrzeugen auf ein unschädliches Maß reduzieren lassen, wenn bei der Befahrung des Gewässers die Einhaltung o. g. Regeln beachtet wird. Unter bestimmten Voraussetzungen kann allerdings ein zeitlich und räumlich beschränktes Befahrungsverbot notwendig werden. Die Identifikation der Boote stellt sicher, dass Ordnungsverstöße geahndet werden können.

Die Zustimmung zum Befahren der Wupper haben Sie per Mail am 07.02.2025 beantragt. Da durch die beantragten Fahrten bei Einhaltung der Auflagen keine Beeinträchtigungen des Gewässers zu erwarten sind, stimmt die Untere Naturschutzbehörde dem Antrag zu.

Hinweise:

Die Zustimmung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und bezieht sich nur auf die naturschutzrechtlichen Vorschriften. Andere Genehmigungsverfahren müssen gesondert eingeleitet werden.

Der Pegel in Opladen kann im Internet unter:
www.lua.nrw.de eingesehen werden (telefonisch unter 0 21 71/38 72 41).

Der 24-Stunden-Mittelwert ist dem Informationssystem des Wupperverbandes zu entnehmen. <https://fluggs.wuppverband.de/v2p/web/fluggs/kanusport/untere-wupper>

Das Befahren ohne erforderliche Abstimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§ 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG).

Für die Anlieger der Wupper ergeben sich aus der gewerblichen Nutzung des Flusses keine erhöhten Verkehrssicherungspflichten. Sie müssen also mit den „üblichen“ Gefahren durch den Uferbewuchs rechnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Klage

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Widerspruch

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Leverkusen, Leverkusen, erhoben werden.

Widerspruchsbescheid bei Nichtabhilfe

Gegen den Bescheid in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



van der Stouwe